



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

KVJS

Jugendhilfe – Service

Der Naturkindergarten

**Konzeption, Gründung
und Betrieb**



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1. Eine Idee setzt sich durch: Zur Geschichte des Naturkindergartens	4
2. Pädagogische Leitgedanken und Grundlagen	6
3. Verschiedene Formen des Naturkindergartens	8
4. Rahmenbedingungen und Voraussetzungen zur Betriebsführung	9
5. Beispielhafter Tagesablauf	11
6. Berufsbild der Fachkraft in einem Naturkindergarten	12
7. Finanzierung	13
8. Vereinsgründung	14
9. Besondere Vorschriften	15
Anhang	16

Vorwort

Kindertageseinrichtungen weisen ein breites Spektrum verschiedener pädagogischer Ansätze auf. Zu den erfolgreichen Angeboten gehören auch die Naturkindergärten, die als Alternative zu traditionellen Einrichtungen viel Resonanz erfahren: Die heutige Lebenssituation vieler Kinder veranlasst Eltern und Träger nach Wegen zu suchen, Kindern keinen künstlich geschaffenen „Kinderraum“ anzubieten, sondern für sie den vorhandenen „Naturraum“ erleb- und erfahrbar zu machen.

Gerade in unserer oft naturfremden Umwelt ist das ganzheitliche elementare Lernen, das die Natur ermöglicht, für eine gesunde Persönlichkeitsentwicklung sehr förderlich. Naturkindergärten stärken und stabilisieren die kindliche Entwicklung in besonderer Weise. Der „unbegrenzte“ Raum verschiedener Naturlandschaften bietet ideale Bewegungsmöglichkeiten, unterstützt die Entwicklung der Kinder in ihrer emotionalen Stabilität und ihren sozialen Kompetenzen. Durch den kontinuierlichen Aufenthalt im Freien entwickeln Kinder eine hohe Sensibilität für die Natur sowie Gefühle von Vertrautheit in Bezug auf Pflanzen, Tiere, Erde, Luft und Wasser. Kinder können hier vielfältige Erfahrungen machen, Vertrauen und Mut in die eigenen Fähigkeiten entwickeln und persönliche Grenzen erleben. Auch aus diesen Gründen kann ein Naturkindergarten ebenfalls ein Ort für gelungene Inklusion sein.

Aufgrund neuer gesetzlicher Regelungen und pädagogischer Entwicklungen wurde die Handreichung „Waldkindergarten“ vom KVJS-Landesjugendamt überarbeitet und aktualisiert.

Da zusätzlich zum klassischen Waldkindergarten in den letzten Jahren verschiedenste Naturräume (Wiese, Park, Jugendfarm, Heide, Strand etc.) für diese Betreuungsform genutzt werden, wird in dieser Broschüre die umfassende Bezeichnung „Naturkindergarten“ gewählt.

Eine Anzahl von Einrichtungen und Institutionen hat für die Handreichung dankenswerter Weise Unterlagen zur Verfügung gestellt, die einzelne Themenbereiche praxisnah vorstellen.

Wir danken ausdrücklich der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg, dem Waldkindergarten Bad Liebenzell e. V., dem Watomi Naturkids Naturkindergarten mit Reitpädagogik e. V., und dem Landesverband der Wald- und Naturkindergärten in Baden-Württemberg e. V. für ihre Unterstützung.

Allen, die sich für die Einrichtung eines Naturkindergartens interessieren, geben wir mit dieser Broschüre einen umfassenden und aktuellen Ratgeber in die Hand.

Roland Kaiser
Dezernent des KVJS-Landesjugendamtes



1. Eine Idee setzt sich durch: Zur Geschichte des Naturkindergartens

Der erste Naturkindergarten entstand vor circa 60 Jahren in Dänemark. Die Grundidee stammte von Ella Flatau aus Sollerod. Gemeinsam mit einer Elterninitiative gründete sie in den 1950er-Jahren den ersten dänischen Waldkindergarten.

Erst in den 1990er-Jahren hielt dieses Konzept auch in Deutschland Einzug. 1993 wurde in Flensburg der erste offizielle Waldkindergarten gegründet; ihm folgte 1994 der Waldkindergarten in Lübeck.

Zeitgleich entstand im Sommer 1994 durch eine Elterninitiative in der Gemeinde Berglen (Rems-Murr-Kreis) der erste Waldkindergarten in Baden-Württemberg. Bereits beim ersten Informations- und Beratungsgespräch zwischen den Initiatorinnen und dem örtlichen Jugendamt sowie dem Landesjugendamt wurde deutlich, dass der angestrebte Waldkindergarten als Einrichtung der Jugendhilfe und auch als gleichwertige Betreuungsform neben bestehenden Kindergärten zu bewerten ist. Dies machte die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erforderlich, die nach der Prüfung, ob das Wohl der Kinder gewährleistet ist, durch das Landesjugendamt erteilt wird. Das Landesjugendamt hatte also zu prüfen, ob eine Kindergruppe, die sich nicht in einem Haus, sondern in einem Waldgebiet aufhält, einer Einrichtung gleichzusetzen ist. Außerdem musste geklärt werden, welche Voraussetzungen zur Betriebsführung (Organisation, personelle Besetzung, Gruppengröße, Ausstattung) erfüllt sein müssen, damit die Kinder sich gut entwickeln und umfassend gefördert werden können.

Die damals vorgelegte pädagogische Konzeption des Waldkindergartens, in der

Zielsetzung und Förderangebote für die Kinder detailliert und stimmig dargelegt wurden, überzeugte. Bezüglich der Mindestanforderungen zur Gruppengröße, personellen Besetzung und Ausstattung wurden gemeinsam mit der Elterninitiative und den beteiligten Behörden Kriterien entwickelt, die vom Sozialministerium Baden-Württemberg, der damaligen obersten Landesjugendbehörde, überprüft und als Voraussetzung zur Erteilung der Betriebserlaubnis bestätigt wurden. Außerdem stellte das Sozialministerium in diesem Zusammenhang klar, dass ein Waldkindergarten auch ohne festes Gebäude eine Einrichtung der Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII und somit ein Kindergarten im Sinne des Kindergartengesetzes von Baden-Württemberg ist. Damit waren die Voraussetzungen für den ersten Naturkindergarten in Baden-Württemberg festgelegt.

Außerdem hatte das Sozialministerium bestätigt, dass es sich bei einem Waldkindergarten um eine Einrichtung der Jugendhilfe handelt, in der die jugendhilferechtliche Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen Ausdruck finden kann. Dies entspricht dem in § 5 SGB VIII eingeräumten Wunsch- und Wahlrecht der Eltern.

In den folgenden Jahren nahm das Interesse an dieser Angebotsform enorm zu. Bis Anfang 2016 existieren in Baden-Württemberg bereits über 200 Naturkindergärten – zum Teil mehrgruppig. Auch die erforderlichen Schutzunterkünfte entwickeln sich kreativ weiter: Im Jahr 2016 entstand zum Beispiel im Ostalbkreis unter der Schirmherrschaft von Herrn Landrat Pavel in der Gemeinde Ruppertshofen



ein Naturkindergarten, der als neuartige Schutzhütte eine sogenannte Yurta einsetzt, die aus Holzmodulen und einer isolierenden Außenhaut montiert wird und unter ökologisch-nachhaltigen Gesichtspunkten konstruiert wurde.

Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von herkömmlichen Einrichtungen, die Elemente der Naturpädagogik in ihrer Konzeption aufgegriffen haben und Natur-

projekte, Waldtage, Wandergruppen oder ähnliches durchführen. Auch gibt es einige Einrichtungen, die mit Naturkindergartengruppen kooperieren.

Insgesamt hat die Konzeption des Naturkindergartens nicht nur die Angebotspalette der Kindertageseinrichtungen bunter gemacht, sondern auch viele Einrichtungen zu konzeptionellen Veränderungen ermutigt.



2. Pädagogische Leitgedanken und Grundlagen

Naturkindergärten setzen ein deutliches Gegengewicht zu unserer strukturierten und technischen Lebenswelt. Eigene Gestaltungsmöglichkeiten in einer Welt mit immer organisierteren Abläufen und Vorgehensweisen zu finden, sind selten geworden. Die Angebotsform der Naturkindergärten setzt hier mit der Umsetzung des „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen“ an, der im Jahr 2009 nach einer 3-jährigen Pilotphase flächendeckend eingeführt wurde.

Der **Orientierungsplan** stellt die Perspektive des Kindes in den Mittelpunkt und gibt sechs eng verzahnte **Bildungs- und Entwicklungsfelder** vor: Körper; Sinne; Sprache; Denken; Gefühl und Mitgefühl; Sinn, Werte und Religion. Für die einzelnen Entwicklungsfelder wurden im Orientierungsplan Ziele definiert und im Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) im § 9 verankert. Mit der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) vom 25.11.2010 wurde der für die Erreichung dieser Ziele notwendige Personalbedarf im Mindestpersonalschlüssel eingerechnet.

Die von den Kindern bis zum Schulalter zu erwerbenden Kompetenzen werden durch **Beobachtung und Dokumentation** des Entwicklungsstandes der Kinder immer wieder fokussiert. Die Natur bietet besonders viele Möglichkeiten, die Ziele des Orientierungsplanes gemeinsam mit den Kindern zu erreichen. Bei einer pädagogischen Haltung, die das Kind in den Mittelpunkt stellt, gibt das Kind die jeweilige pädagogische Handlungsweise vor.

Hierbei ist eine individuelle Begleitung des Kindes genauso Grundlage der pädagogischen Arbeit wie auch die neugierige

ge Haltung der Fachkräfte gegenüber den unterschiedlichen Persönlichkeiten der Kinder. So ist eine ganzheitliche und entwicklungsangemessene Begleitung und Förderung der Kinder möglich.

Die zunehmende Verstädterung und ein immer größer werdendes Verkehrsaufkommen macht es für Kinder zunehmend schwierig, sich mit der natürlichen Umwelt unter freiem Himmel spielerisch auseinanderzusetzen. Der im Laufe der ersten Lebensjahre immer größer werdende **Bewegungsdrang** stellt auch die Auseinandersetzung mit dem eigenen Körper und der eigenen Leistungsfähigkeit dar. Der Naturraum bietet hierzu unzählige Möglichkeiten. Der Bewegungsdrang der Kinder kann sich im Freien besser entfalten, und durch die ständige wechselnde Umgebungs- und Bodenstruktur bleibt das Kind stets aufmerksam und konzentriert. Die vielfältigen Bewegungsanreize unterstützen außerdem eine gesunde körperliche Entwicklung. Kinder, die sich draußen in natürlicher Umgebung bewegen und spielen, schützen sich vor freien Radikalen, sie schütten viele Antioxidantien aus, welche das Risiko senken später im Leben eine chronische Krankheit zu entwickeln (Louv R. Das Prinzip der Natur. Beltz Verlag, Weinheim, Basel 2012 S. 103)

Dieser positive Effekt kann auch bei Kindern mit erhöhtem Förderbedarf eine Resource darstellen, was allerdings in jedem Einzelfall je nach Förderbedarf zu prüfen ist. Deshalb empfiehlt es sich, an einem „Runden Tisch“ mit Experten und auch unter Einbezug des Kinderarztes zu entscheiden, ob der Naturkindergarten der geeignete Ort für die individuelle Förderung dieses Kindes ist. Doch auch Kinder sind Experten und sollten entsprechend ihres Alters und ihrer Entwicklung von



den Eltern in die Entscheidung einbezogen werden.

Durch die körperliche Wahrnehmung der unterschiedlichsten Witterungsverhältnisse wird gleichzeitig nachweislich das Immunsystem gestärkt. Dennoch empfiehlt es sich besonders bei jüngeren Kindern ab zwei Jahren, eine erstmalige Aufnahme in einen Naturkindergarten während der kalten Jahreszeit oder kurz davor gut zu überdenken. Kinder die es nicht gewohnt sind, über mehrere Stunden unter Umständen auch bei Minusgraden, in der Natur zu verbringen, werden dabei vor große Herausforderungen gestellt: nicht nur, dass das Kind sich in die Gruppe eingewöhnen muss, sondern auch das es Umweltbedingungen vorfindet, die es bislang in dem Ausmaß nicht gewohnt war.

Ganzheitliche Erfahrungen in Interaktion mit der Natur können zur **Sensibilisierung** der Kinder beitragen und einen behutsamen Umgang mit jeder Art von Leben fördern.

Die Natur bietet zu jeder Jahreszeit ein unerschöpfliches Reservoir an Möglichkeiten zum Spielen, Entdecken und Lernen. Das Kind nimmt seine Umwelt mit allen **Sinnen** wahr. Sie erleben originäre Sinneseindrücke und entwickeln dadurch eine innere Beziehung zur Natur. Durch den ständigen Aufenthalt und die Aktivitäten in der Natur gewinnen Kinder Einblicke in die Vielfalt der Arten. Sie lernen Zusammenhänge zwischen Klima, Jahreszeiten, pflanzlichem und tierischem Leben kennen und erleben sich selbst als einen Teil des Ganzen.

Kinder entdecken die Welt und auch sich selber mit all Ihren Sinnen. Um dies positiv zu verstärken nutzen die Naturkindergärten die natürlichen Gegebenheiten Ihrer Umgebung. Mit viel Phantasie, Kreativität und Eigeninitiative spielen die Kinder und entwickeln aus den zur Verfügung stehenden Materialien der Natur eigenes, fantasievolles Spielzeug und Handlungskonzepte.

In den kleineren Gruppen der Naturkindergärten lassen sich **soziale Konflikte konstruktiv lösen**. Ebenso ist für die Kleinen beim Spielen mit sperrigen oder schweren Naturmaterialien gegenseitiges Helfen unerlässlich. Im Spiel werden von den Kindern Regeln und Verhaltensweisen selbst ausgehandelt und verändert. Dies gilt nicht nur für die Spielsituationen untereinander, sondern vielmehr auch für die **partizipative Teilhabe** der Kinder am Tagesablauf.

Die **Partizipation** der Kinder in Kindertageseinrichtungen wird durch das seit 01.01.2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz ebenso gefordert, wie auch ein **Beschwerdeverfahren** für Kinder. Diese sind zwingende Bestandteile der pädagogischen Konzeption einer Kindertageseinrichtung und somit auch eines Naturkindergartens (siehe dazu KVJS-Orientierungshilfe zur Erstellung einer pädagogischen Konzeption für Kindertageseinrichtungen, Stand Oktober 2015; KVJS Jugendhilfe-Service, Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebslaubnis nach § 45 SGB VIII).



3. Verschiedene Formen des Naturkindergartens

Ein Naturkindergarten benötigt eine umfassende naturpädagogische Konzeption und die Kinder befinden sich täglich und den überwiegenden Teil des Tages im Freien.

Eine Kindergartengruppe, die konzeptionell verankert einige Zeit des Tages in der Natur verbringt, ist somit noch keine Naturkindergartengruppe.

Im Laufe der Zeit haben sich insbesondere zwei Formen des Naturkindergartens entwickelt.

- **Der klassische Naturkindergarten**
Die Gruppe trifft sich mit den Fach- und Betreuungskräften täglich zu jeder Jahreszeit und bei allen Witterungsverhältnissen in der freien Natur.
Sie verfügt über einen beheizbaren Stützpunkt (Hütte, Bauwagen o. ä.) in der die Kinder bei schwierigen Wetterbedingungen Schutz finden und Materialien, Geräte und Ersatzkleidung aufbewahren können. Die Kinder sind in

der Regel im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt und die Gruppe umfasst maximal 20 Kinder.

Die Betreuungszeit variiert zwischen vier Stunden (als Halbtagskindergarten/HT) bis zu sechs und sieben Stunden (Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten/VÖ).

In den letzten Jahren sind auch Naturkindergärten mit Ganztagsöffnungszeit bis beispielsweise acht Stunden entstanden.

- **Der integrierte Naturkindergarten**
Die Naturkindergartengruppe ist einer Kindertageseinrichtung mit Gebäude angeschlossen, das heißt, die Kinder haben ihren festen Standort in einem zusätzlich zur Verfügung stehenden Raum in der Einrichtung und gehen von dort aus täglich zu einer abgestimmten Uhrzeit für mehrere Stunden in die Natur, um danach wieder in die Einrichtung zurückzukehren. Der Aufenthalt im Freien nimmt einen überwiegenden Anteil der täglichen Öffnungszeit in Anspruch.

4. Rahmenbedingungen und Voraussetzungen zur Betriebsführung

Ein Naturkindergarten benötigt vor Inbetriebnahme eine **Betriebserlaubnis** nach § 45 SGB VIII, die vom KVJS-Landesjugendamt erteilt wird.

Grundlage für die Erteilung dieser Betriebserlaubnis ist das Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg (KiTaG) von 2009; es definiert unter anderem die Betriebsformen von Kindertageseinrichtungen (§ 1 Abs. 5 KiTaG) und damit auch die Betriebsformen von Naturkindergärten. § 2 KiTaG nennt Aufgaben und Ziele der Kindertageseinrichtungen und regelt in § 7 KiTaG das pädagogische Personal sowie die Zusatzkräfte.

In der Kindertagesstättenverordnung – KiTaVO von 2010 wurde die verpflichtende Festlegung der personellen Ausstattung (Mindestpersonalschlüssel) festgeschrieben. Auf dieser Grundlage wird auch der Mindestpersonalschlüssel für Naturkindergärten in der Betriebserlaubnis festgelegt.

Gesetzliche Grundlage der pädagogischen Arbeit in allen Kindertageseinrichtungen sind die §§ 22, 22a SGB VIII sowie das Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg (KiTaG) und der Orientierungsplan für Erziehung und Bildung.

Um einen **Naturkindergarten** betreiben zu können, müssen darüber hinaus folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Eine **Gruppengröße** bei den **Betriebsformen (HT, RG, VÖ, GT)** mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt von maximal 20 Kindern; **personelle Besetzung** (HT, RG, VÖ): Zwei Fachkräfte nach KiTaVO und als Empfehlung eine weitere geeignete Be-

treuungskraft während der gesamten Öffnungszeit

Bei **Ganztagesbetreuung** (GT) ist diese weitere geeignete Betreuungskraft während der gesamten Öffnungszeit zwingend erforderlich

- Eine **Gruppengröße** bei der **Aufnahme von inklusiven oder zweijährigen Kindern** von maximal 15 Kindern, davon maximal fünf Zweijährige bei einer Betreuungszeit bis sieben Stunden (VÖ) täglich; ungestörte Schlafmöglichkeiten für die Zweijährigen
Personelle Besetzung: zwei Fachkräfte nach KiTaVO und eine weitere geeignete Betreuungskraft während der gesamten Öffnungszeit
- Eine schriftliche **pädagogische Konzeption** über Zielsetzung, Förderung der Kinder, Tagesablauf, Naturaktivitäten, Ersatzprogramm für extrem schlechte Wetterlagen (siehe auch Anhang: Einrichtungskonzeption)
- Ein fest umgrenztes Naturgebiet mit **Nutzungsberechtigung** durch den Eigentümer und die Angabe der zuständigen Forst- beziehungsweise Naturschutzbehörde (siehe Anhang: Gestattungsvertrag)
- Eine **beheizbare Schutzhütte oder ein beheizbarer Bauwagen** mit den entsprechenden baurechtlichen und feuerpolizeilichen Genehmigungen
Bei **Ganztagsbetreuung** zusätzlich Sanitäreinrichtung, warmes Mittagessen und ungestörte Schlafmöglichkeiten in einer beheizbaren Schutzhütte oder einem beheizbaren Bauwagen



- **Abklärung von gesundheitlichen Vorsorgemaßnahmen und Einhaltung von Hygienemaßnahmen** mit dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt, zum Beispiel Impfungen, Zeckenschutz, Giftpflanzen, Beseitigung von Fäkalien, Händereinigung.
- Bezüglich der sanitären Einrichtungen sei an dieser Stelle auf den **Hygieneleitfaden** für die Kindertagesbetreuung des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg verwiesen.
- Laufende Kontakte und Absprachen mit der **Forstverwaltung** oder dem **Grundstückseigentümer** wegen möglicher Gefahren, zum Beispiel Eichenprozessionsspinner, Astbruch nach Stürmen, Waldarbeiten, Veränderungen des Geländes auf Grund der Witterungseinflüsse.
- **Kontaktaufnahme mit eventuell weiteren zuständigen Ämtern**, zum Beispiel Amt für Umweltschutz, Veterinäramt (Essensversorgung, Tierhaltung)
- Das Vorliegen einer **Kindergartenordnung** unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Naturkindergartens, zum Beispiel Elterninformation und Zustimmung zu erhöhten Unfallrisiken (siehe Anhang: Kindergartenordnung Watomi)
- Klare Beschreibung über den Umfang der **Aufsichtspflicht** in der Natur
- **Eindeutige Vorgaben** über Treffpunkt, Beginn, Ende, Abholort, Vertretungsregelungen, eventuelle Mitwirkung der Eltern
- **Zweckmäßige Kleidung** für die Kinder je nach Wetterlage und Jahreszeit (Zwiebelprinzip), Wechselkleidung, festes Schuhwerk, Rucksack, Sitzunterlage (kleine Isomatte), geeignetes Vesper, kleines Handtuch
- **Ausrüstung für die Gruppe:** Bollerwagen mit Wasserkanister, Seife, Spaten (zur Fäkalienbeseitigung), Toilettenpapier, Thermoskanne mit Getränken, Mobiltelefon für Notfallversorgung und Telefonliste mit Notrufnummern, Telefonnummern der Eltern, Erste-Hilfe-Ausrüstung, Werkzeuge wie zum Beispiel Schnitzmesser, Säge, Lupe, Bestimmungsbücher

5. Beispielhafter Tagesablauf

Der Tagesablauf eines Naturkindergartens ist stark von der Zeit mit und in der Natur geprägt. Aus diesem Grund ist die „Bringzeit“ in Naturkindergärten meistens ein deutlich kürzerer Zeitraum als in sonstigen Einrichtungen. Dies liegt vor allem daran, dass Naturkindergärten, deren Standort Hütte/Bauwagen nur schwer zugänglich ist, einen nahegelegenen und verkehrsgünstigen Ort als Treffpunkt mit den Eltern vereinbaren. Dort treffen sich Eltern mit Kindern und Fachkräften, tauschen sich kurz aus und verabschieden die Eltern zum Beispiel mit einem gemeinsamen Ritual.

Der weitere Tagesablauf ist dann vor allem von der Natur geprägt. Die Witterung spielt eine große Rolle. Da sich die Naturkindergärten in der Regel bei jeder Witterung im Freien aufhalten, beeinflusst diese sowie auch die Jahreszeit das Angebot stets mit.

Bei der Wahl der Kleidung für die Kinder ist dies von den Eltern und der Einrichtung zu berücksichtigen.

Für extreme Witterungen ist es notwendig, dass eine wettergeschützte, beheizbare Räumlichkeit zur Verfügung steht.

Es werden in der nahegelegenen Natur regelmäßig bestimmte Plätze aufgesucht

(wie zum Beispiel ein selbst angelegtes Waldsofa) und Erkundungstouren in die Umgebung unternommen. Diese Spaziergänge bieten viele Möglichkeiten, die Flora und Fauna zu beobachten und zu erforschen, neue spannende Orte zu entdecken und sich vor allem phantasievoll im Spiel zu begegnen.

Die Natur bietet hierzu je nach Ort verschiedenste Anregungen (dichter Wald, Bäche, kleine Hügel und Täler, etc.). Der Fachkraft kommt dabei sowohl die fördernde als auch die fordernde Rolle zu, die Projekte und Ideen einbringt, und die Kinder dabei unterstützt, diese gemeinsam umzusetzen. Die Kinder haben jedoch stets die Möglichkeit, Ideen beizusteuern.

Im Rahmen dieser Angebote findet auch in der Regel das gemeinsame zweite Frühstück statt.

Je nach Öffnungszeit des Naturkindergartens wird nach dem Rückweg zum Standort (Hütte oder Bauwagen) vor der Abholzeit nochmal ein gemeinsames Vesper angeboten. Bei Ganztagesbetreuung ist eine angemessene warme Mittagessensversorgung sicherzustellen und ungestörte Schlafmöglichkeiten sind vorzuhalten. Letzteres ist für die Betreuung von 2-Jährigen Kindern ebenfalls notwendig.



6. Berufsbild der Fachkraft in einem Naturkindergarten

Wie für alle Kindertageseinrichtungen gilt für den Naturkindergarten der im § 22 SGB VIII verankerte Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag sowie die Umsetzung der Ziele des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen.

Der Naturkindergarten mit seinen Akzenten und Schwerpunkten bietet ideale Voraussetzungen, diesem Auftrag und diesen Zielen Rechnung zu tragen.

Von den Fachkräften nach § 7 KiTaG verlangt er darüber hinaus eine starke Iden-

tifikation mit der Idee dieses spezifischen Ansatzes und eine ständige intensive Auseinandersetzung mit naturpädagogischen Inhalten und Methoden. Ein ökologisches und biologisches Grundwissen ist notwendig sowie Kenntnisse über Gefahrenquellen in der Natur (Zecken, Fuchsbandwurm, Tollwut etc.) sowie Wetterkenntnisse; unerlässlich sind außerdem Erste-Hilfe-Kenntnisse.

Vor diesem Hintergrund sind regelmäßige Fortbildungen zu naturpädagogischen Themen selbstverständlich. Eine naturpädagogische Zusatzqualifikation ist generell zu empfehlen.

7. Finanzierung

Mit dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) vom 01.01.2009, zuletzt geändert am 15.05.2013, wurde die Fördersystematik für Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen, Krippen und Betreuten Spielgruppen in Baden-Württemberg vereinheitlicht. Die Verteilung der finanziellen Zuschüsse des Landes zum Betrieb erfolgt über den **kommunalen Finanzausgleich**: § 29 b Finanzausgleichsgesetz (FAG) regelt die Kindergartenförderung und § 29 c FAG regelt die Förderung der Kleinkindbetreuung.

Zuständig für die Förderung der freien und privat-gewerblichen Träger sind gemäß § 8 Abs. 1 KiTaG die Städte und Gemeinden. Der Umfang der Förderung der Einrichtungen und Gruppen richtet sich nach den Maßgaben des § 8 Abs. 2 bis 6 KiTaG:

Bei Aufnahme des Angebots in die **kommunale Bedarfsplanung** erhält der freie oder privat-gewerbliche Träger einen Zuschuss in Höhe von mindestens 63 Prozent der Betriebsausgaben für Kindergärten und altersgemischte Gruppen, bei Krippengruppen und Betreuten Spielgruppen mindestens 68 Prozent der Betriebsausgaben. Eine darüber hinausgehende Förderung wird in einem Vertrag zwischen Gemeinde und Einrichtungsträger geregelt.

Träger, deren Angebote **nicht in die kommunale Bedarfsplanung** aufgenommen sind, erhalten für jeden belegten Platz von der Standortgemeinde einen Zuschuss mindestens in Höhe der Landeszulassung je Kind im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs des Vorjahres. Die Höhe

des Zuschusses ist abhängig von der Betreuungszeit.

Für die Förderung freier Träger ist auch bei der Aufnahme **auswärtiger Kinder** nur die Standortgemeinde zuständig. Die Standortgemeinde erhält für auswärtige Kinder, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, einen Kostenausgleich von der Wohnsitzgemeinde (**Interkommunaler Kostenausgleich** § 8a KiTaG).

Voraussetzung für die Finanzierung mit öffentlichen Mitteln gemäß § 29b FAG und § 8 KiTaG ist die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Für die Naturkindergärten gilt diese Fördersystematik entsprechend.

Die Investitionskosten eines Naturkindergartens liegen aufgrund der Besonderheiten deutlich niedriger (kein festes Gebäude, wenig Mobiliar und Material). Dem gegenüber ist der Personalaufwand erhöht, da für ihn die Besonderheit gilt, dass bei der Angebotsform als Kindergarten die Höchstzahl von 20 Kindern und zwei Fachkräfte während der gesamten Öffnungszeiten gelten. Werden in der altersgemischten Form zweijährige Kinder mit betreut, ist eine zusätzlich geeignete Kraft vorzusehen und die Gruppenstärke auf 15 Kinder zu begrenzen (vgl. KVJS-Landesjugendamt, Ausführungshinweise zur Kindertagesstättenverordnung KiTaVO vom 25.11.2010, S. 9).

Die Höhe der Elternbeiträge wird gemäß § 6 KiTaG vom jeweiligen Träger festgelegt.



8. Vereinsgründung

Naturkindergärten werden in der Regel von Elterninitiativen gegründet, die sich als Verein konstituieren. Siehe hierzu auch § 21 ff BGB.

Zur Vereinsgründung sind folgende Schritte erforderlich:

- Der Verein setzt sich aus mindestens sieben Mitgliedern zusammen. Bei der Gründungsversammlung werden der Vorstand und der Vorsitzende gewählt sowie ein Gründungsprotokoll erstellt.
- Die Vereinssatzung (siehe Anhang) muss unter anderem die Zweckbestimmung, den Namen und die Postanschrift des Vereins sowie Namen des Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder sowie die Einberufung der Mitgliederversammlung enthalten. Es empfiehlt sich, soll der Verein gemeinnützig werden, die Satzung unbedingt vor der Anmeldung zum Vereinsregister dem Finanzamt zur Prüfung vorzulegen. Diese Satzung und das Gründungsprotokoll müssen durch einen Notar beglaubigt werden.
- Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wird auf Antrag vom zuständigen Finanzamt ausgestellt.
- Das zuständige Amtsgericht nimmt auf Antrag den Verein ins Vereinsregister auf. Mit einem Auszug des Eintrags sowie einer genauen Beschreibung des Vorhabens und der pädagogischen Konzeption kann beim zuständigen Jugendamt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt werden.

9. Besondere Vorschriften

- **Bauwagen/Schutzhütte**

In der Regel steht einem Naturkindergarten ein beheizbarer Bauwagen oder eine beheizbare Schutzhütte zur Verfügung. Diese müssen die Forderung nach Sicherheit und Gesundheit der Kinder und Betreuungspersonen erfüllen. Hier sind die Vorgaben der Unfallkasse Baden-Württemberg beziehungsweise der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu beachten. Letztere hat eine umfassende Informationsbroschüre zum Naturkindergarten herausgegeben (siehe Literaturliste im Anhang).

Außerdem sind die baurechtlichen und feuerpolizeilichen Vorgaben zu erfüllen.

- **Tipi**

Ein Naturkindergarten im Landkreis Tübingen hatte an Stelle eines Bauwagens

ein Tipi aufgestellt, in dem eine offene Feuerstelle eingerichtet war.

Die Prüfung durch das Ordnungsamt Tübingen (Kreisbrandmeister) und das KVJS-Landesjugendamt hat ergeben, dass die Beheizung eines Tipis nur durch eine ungefährliche und von den zuständigen Behörden genehmigte Beheizungsform erfolgen darf.

- **Sonstige Verordnungen**

Für den Gesundheitsschutz der Fachkräfte, Betreuungspersonen und der Kinder in einem Naturkindergarten sind verschiedene Verordnungen von Bedeutung, insbesondere das Mutterchutzgesetz, das Infektionsschutzgesetz und die Biostoffverordnung.



Anhang

Merkblatt Waldkindergärten der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg (mit einem Muster-Gestattungsvertrag zwischen Waldbesitzer und Waldkindergarten), Februar 2010	17
Vereinsatzung am Beispiel des Waldkindergartens Bad Liebenzell e. V., 12.03.2013	21
Betreuungsvertrag am Beispiel des Naturkindergartens mit Reitpädagogik e. V. Watomi Naturkids, Remseck, 2013	24
Leitbild des Landesverbandes der Wald- und Naturkindergärten in Baden-Württemberg e. V. (Stand Homepage www.waldkindergartenlandesverband.de 21.12.2016)	31
KVJS-Landesjugendamt, Anlage zum Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis für einen Naturkindergarten (Stand 06/2017)	32
Wichtige Ansprechpartner und Adressen	34
Literatur- und Medienhinweise	35



MERKBLATT WALDKINDERGÄRTEN

(Stand Februar 2010)

1. Grundsätzliches, Gestattung

Waldkindergärten werden durch Beratung und Zusammenarbeit unterstützt. Vor der Errichtung eines Waldkindergartens ist über die zuständige untere Forstbehörde beim Landratsamt ein geeigneter Waldort/ Waldbestand zu beantragen. Es wird empfohlen, dem Waldkindergarten einen eindeutig abgegrenzten Bereich zuzuweisen.

Die Zustimmung des Waldeigentümers, in dessen Wald sich die Kinder aufhalten werden, ist von dem Betreiber des Waldkindergartens einzuholen. Zweckmäßigerweise wird zwischen dem Waldeigentümer und dem Betreiber des Waldkindergartens eine schriftliche Vereinbarung (Gestattungsvertrag) über die Mitbenutzung des Waldes durch den Kindergarten abgeschlossen.

Mit der Kommune ist zu klären, inwieweit für die Aufstellung eines Schutzwagens als vorübergehende Unterkunftsmöglichkeit eine baurechtliche Erlaubnis erforderlich ist.

2. Zusammenarbeit mit den Forstbehörden, dem Waldeigentümer und der Jägerschaft

Voraussetzung für einen sinnvollen Betrieb und einen gefahrlosen Aufenthalt der Kinder im Wald ist eine **laufende und umfassende gegenseitige Information** der zuständigen Erzieher(innen) und Forstbeamten über alle Ereignisse, die für den Kindergartenbetrieb von Bedeutung sind. Das betrifft vor allem eine Absprache über den regelmäßigen Aufenthaltsbereich der Gruppe sowie die Bekanntgabe von forstlichen Maßnahmen, die eine Gefährdung für die Kinder beinhalten können.

3. Besondere Gefahren im Wald

Bei einem Aufenthalt in der freien Natur und speziell im Wald sind gewisse typische Gefahren nicht auszuschließen. Die Eltern sind vor Beginn des Kindergartenbetriebes hierüber zu informieren.

- Wetter

Der Aufenthalt im Wald ist bei Gewitter, Sturm oder starkem Wind wegen der Gefahr umstürzender Bäume oder herabfallender Äste zu vermeiden. Dies gilt auch, wenn nasser (schwerer) Schnee auf den Bäumen liegt oder Eis/Reif an den Ästen hängt. Daher kann der dauernde Zugang zu dem vereinbarten Waldort im Falle eines Schadensereignisses (z. B. nach Sturmwurf, Nassschnee, Eis-/Duftbruch etc.) nicht immer gewährleistet werden.

- Ökosystembedingte Gefährdungen im Wald

Innerhalb Waldes treten für Personen und Sachen ökosystembedingt Gefährdungen wie z. B. Astabbrüche, Baumbrüche oder –würfe auf. Dies kann sowohl bei gesunden Bäumen, als auch altersbedingt auftreten und ist beim Betreten des Waldes mit einzukalkulieren. Dies hat eine regelmäßige Kontrolle des Waldbestandes, in dem sich der Waldkindergarten regelmäßig aufhält, zur Folge. Die Durchführung dieser Kontrolle kann durch den Waldeigentümer selbst oder aufgrund vertraglicher Regelung von einem durch den Betreiber des Waldkindergartens beauftragten Sachverständigen erfolgen (Übernahme der Verkehrssicherungspflicht durch den Waldkindergarten) .

- Waldarbeiten, Maschinen im Wald

Die Kinder dürfen sich nicht in der Nähe des Einsatzortes von Waldarbeitern und Maschinen aufhalten. Das Besteigen von gefälltten Bäumen ist gefährlich. Das Klettern auf gestapelten Holzstämmen (Holzpoltern) ist verboten (Abrutschen, Einklemmen). Dasselbe gilt für abgestellte Maschinen. Warnschilder und Absperrungen sind unbedingt zu beachten!

- Jagdbetrieb

Jagdeinrichtungen (Hochsitze und Sitzleitern) dürfen nicht bestiegen werden. Die Durchführung von organisierten Jagden wird rechtzeitig bekannt gegeben, denn dann dürfen sich die Kinder nicht in der Nähe des Jagdbetriebes aufhalten.

- Gesundheitliche Gefahren

Bei häufigem Aufenthalt im Wald sind typische Infektionskrankheiten mit zum Teil schwerwiegenden Folgen nicht auszuschließen. Dies sind vor allem:

- FSME (Hirnhautentzündung) durch Zeckenbisse
- Lyme-Borreliose durch Zeckenbisse
- Befall durch den Fuchsbandwurm
- Tollwut
- Wundstarrkrampf (Tetanus)

Die Beachtung aktueller Fachinformationen zu diesen Erkrankungen ist daher besonders wichtig!

Neben diesen walddtypischen Risiken können Vergiftungen (Pilze, Beeren, Pflanzen) und Insektenstiche (Wespen, Schnaken usw.) zu Erkrankungen führen. Allgemein wird eine vorhergehende Aufklärung durch einen Spezialisten (Arzt, Gesundheitsamt) empfohlen.

Zweckmäßigerweise sollte ein Erste-Hilfe-Koffer nach ärztlicher Empfehlung mitgeführt werden.

4. Sonstige Verhaltensregeln

- Alle Teilnehmer des Waldkindergartens haben sich so zu verhalten, dass der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt wird und Pflanzen und Tiere nicht mutwillig beschädigt oder gestört werden.
- Bestimmte Flächen und Bereiche dürfen nach den Regelungen des Landeswaldgesetzes nicht betreten werden. Dies sind:
 - Flächen auf denen Holz eingeschlagen oder aufbereitet wird
 - Neuanpflanzungen oder Naturverjüngungsflächen
 - eingezäunte Flächen im Wald (z. B. Kulturen)
 - Holzlagerplätze und Holzpolter (gestapelte Holzstämmen)
 - sonstige gesperrte Waldflächen oder Wege
 - jagdliche Einrichtungen wie Hochsitze oder Fütterungen
- Auch im Wald sind Kraftfahrzeuge z. B. von Förstern, Holzkäufern, Waldarbeitern oder Jägern anzutreffen. Darüber hinaus sind auch Reiter und Radfahrer unterwegs. In allen diesen Fällen ist besondere Sorgfalt geboten.
- Auf die Erholung von Waldbesuchern ist größtmögliche Rücksicht zu nehmen.
- Abfall darf nicht im Wald verbleiben.
- Feuer darf nur an den fest eingerichteten Feuerstellen unter Aufsicht angezündet werden.

5. Sonstige Hinweise

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung von Personen- oder Sachschäden, die durch den Betrieb des Waldkindergartens verursacht werden können, wird i. d. R. Auflage für die Gestattung sein.

Zusätzlich wird die Abgabe einer Haftungsverzichtserklärung durch die Eltern sowie zur Abdeckung von Eigenschäden der Abschluss einer Unfallversicherung durch den Berechtigten empfohlen, sofern die gesetzliche Unfallversicherung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 a) SGB VII als nicht ausreichend erachtet wird.

Entgeltregelung:

Dem jeweiligen Waldeigentümer, der die Nutzung seines Waldbestandes gestattet, bleibt die Erhebung eines Gestattungsentgelt selbst überlassen.

SATZUNG

DES WALDKINDERGARTENS BAD LIEBENZELL E. V.

§ 1 NAME UND SITZ

Der „Waldkindergarten Bad Liebenzell e.V.“ hat seinen Sitz in Bad Liebenzell und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Calw einzutragen.

§ 2 VEREINSZWECK

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung, Bildung und Erziehung von Kindern in der freien Natur, wobei die ganzheitliche Erfahrung der Natur im Vordergrund stehen soll.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01 des laufenden Jahres und endet am 31.12. des Folgejahres.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Sie sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann an Personen erfolgen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.
2. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen, wenn ihr gewichtige Gründe entgegenstehen.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung des Mitglieds erfolgen. Der Vorstand kann mit sofortiger Wirkung Mitglieder ausschließen, die der Satzung oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln.

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres festgesetzt.
2. Die Beiträge der Mitglieder sind für das Geschäftsjahr, die Kinderbetreuungskosten monatlich, im voraus zu entrichten.

§ 7 ORGANISATION

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 8 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus
 - A. 1. Vorsitzende/n/m
 - B. 2. Vorsitzende/n/m
 - C. Schatzmeister/in
 - D. Schriftführer/in
 - E. 1. Beisitzer/in
 - F. 2. Beisitzer/in
 - G. Elternbeirat/rätin
 - H. Kindergartenleitung
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Für die Geschäftsführung finden die Vorschriften der §§ 664 bis 670 des BGB entsprechend Anwendung.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Er beschließt über alle Angelegenheiten - soweit die Entscheidungen nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind - mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, sofern alle Angehörigen des Vorstandes in angemessener Frist zur Vorstandssitzung geladen wurden
4. Über die in der Vorstandssitzung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Angehörigen des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
5. Der Vorstand wird - mit Ausnahme der/des Elternvertreter/in/s - auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Dabei werden im ungeraden Kalenderjahr der/die 1. Vorsitzende/r, Kassenführer und 2. Beisitzer gewählt. Im geraden Kalenderjahr werden der/die 2. Vorsitzende/r, Schriftführer und 1. Beisitzer gewählt. Die/der Elternbeirat/rätin und dessen/deren Verhinderungsvertreter/in wird von den Eltern der zu betreuenden Kinder auf die Dauer eines Kindergartenjahres durch die Elternversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt. Die Kindergartenleitung ist stimmberechtigtes Vorstandsmitglied kraft Amtes.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich schriftlich - unter Einhaltung einer angemessenen Frist - durch den Vorstand einzuberufen; diese besteht aus den anwesenden Mitgliedern.

2. Eine Mitgliederversammlung ist - unter Einhaltung einer angemessenen Frist - durch den Vorstand einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl der zwei Kassenprüfer/innen für das nächste Geschäftsjahr
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Festsetzung der Kinderbetreuungskosten
- g) Beschlußfassung über Anträge
- h) Änderung der Satzung

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung die einfache Mehrheit. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt.

5. Zu einem Beschluß der die Änderung der Satzung enthält ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

6. Die Beschlußfassung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten ist schriftlich abzustimmen.

7. Über die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern und zwei nicht dem Vorstand angehörigen Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

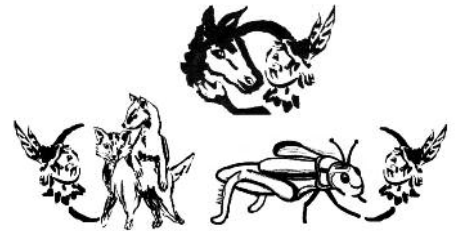
§10 MITGLIEDSCHAFTEN DES VEREINS

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinen erwerben

§11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins in gleichen Teilen an die dem Paritätischen Wohlfahrtsverband angeschlossenen als gemeinnützig anerkannten Waldkindergärten, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.



Anmeldung für einen Kindergartenplatz

Vor- und Nachname des Kindes: _____

Geburtsdatum des Kindes: _____

Name der Eltern: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Krankheiten/Allergien: _____

Hiermit melde ich mein Kind ab dem _____ zu den WATOMI NATURKIDS Naturkindergarten mit Reitpädagogik e.V. an. Unter 3 Jahre Über 3 Jahre

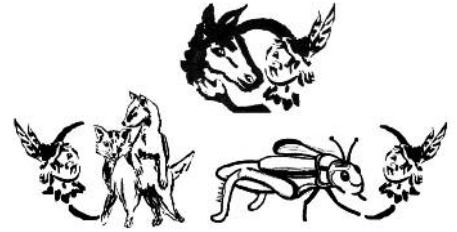
Gewünschte Einrichtung: Indianer (Hochdorf) Waldfüchse (Neckarrems)
 Grashüpfer (Pattonville)

Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind bei Ausflügen im Privat-PKW der Erzieherinnen oder anderer Eltern des Naturkindergartens mit einem entsprechendem Kindersitz mitgenommen werden darf Ja Nein

Ich stimme der beiliegenden Medikamentenerklärung zu Ja Nein

Ich bin damit einverstanden, dass meine Telefonnr. innerhalb des Vereins weitergegeben werden darf und Fotos meines Kindes für Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden dürfen Ja Nein

Ich bin damit einverstanden, dass Praktikanten im Rahmen Ihrer pädagogischen Ausbildung/Studium, sowohl Fotos als auch Videoaufnahmen meines Kindes für Ihre schriftlichen und mündlichen Prüfungen verwenden dürfen. Ja Nein



Erteilung eines Mandats zum Einzug von SEPA-Basis-Lastschriften:

Zahlungsempfänger: WATOMI NATURKIDS Naturkindergarten mit Reitpädagogik e.V.,
Schubartstr. 2, 71686 Remseck
Gläubiger-ID-Nr.: DE 47 ZZZ 00000 334452
Mandatsreferenznr.:***

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Name und Ort der Bank: _____

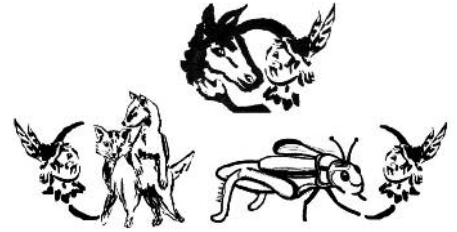
Mandat für Einzug von SEPA-Basis-Lastschriften: Ich ermächtige den WATOMI NATURKIDS Naturkindergarten mit Reitpädagogik e.V. Zahlungen vom o.g. Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein auf mein Konto gezogene Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Mandat gilt für wiederkehrende Zahlungen.

Ort, Datum, Unterschrift des Kontoinhabers: _____

*** Die Mandatsreferenznummer wird dem Kontoinhaber mit einer separaten Ankündigung über den erstmaligen Einzug des Lastschriftverfahrens mitgeteilt.

Beizulegen ist eine Kopie der letzten U-Untersuchung.
Die beiliegende Satzung sowie die Vereinsordnung habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum und Unterschrift des Erziehungsberechtigten



Steckbrief des Kindes

Vor- und Nachname des Kindes: _____

Geburtsdatum des Kindes: _____

Erziehungsberechtigte: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

In Notfällen anrufen außer oben: _____

Hausarzt Adresse u. Telefonnr.: _____

Krankenkasse: _____

Das Kind hat folgende Allergien: _____

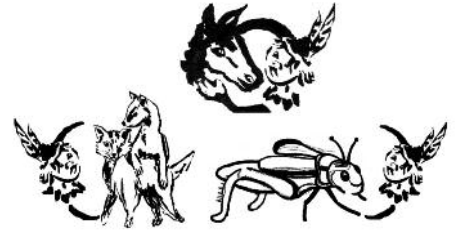
Das Kind hat folgende Impfungen: _____

Tetanus wann zuletzt? _____

Sonstige Bemerkungen (z.B. regelmäßige Medikamenteneinnahme) _____

Wer darf das Kind abholen: _____

Ort, Datum und Unterschrift des Erziehungsberechtigten



Medikamentenerklärung

Ich/Wir (Name) _____

sind damit einverstanden,
dass mein Kind: _____

bei einer Wund-/Erstversorgung mit eventuell folgenden Medikamenten (chemisch/pflanzlich/homöopathisch) durch das Personal des WATOMI NATURKIDS e.V. behandelt wird.

Es kann keine Haftung für eventuell auftretende Nebenwirkungen wie z.B. allergische Reaktionen, Hautauschlag....durch den WATOMI NATURKIDS e.V. bzw. durch das Personal der WATOMI NATURKIDS e.V. übernommen werden kann.

Folgende Medikamente können eingesetzt werden:

- Fenistil Gel
- Wund.-/Desinfektionsspray
- Ledum D12 (Glob.)
- Arnica D12 (Glob)
- WELEDA Combudoron Gel
- Traumeel Salbe
- WELEDA Calendula Wundsalbe
- Lavendel Öl
- Apis mellifera D12 (Glob)

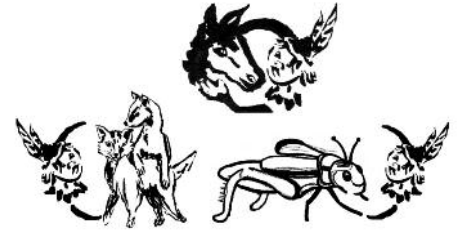
Zur Erstversorgung bei Zecken: nach telefonischer Rücksprache werden Zecken sachgerecht entfernt und in einer Dose mitgegeben, sowie die Bissstelle durch die Erzieher markiert;

Ort, Datum und Unterschrift des Erziehungsberechtigten

WATOMI NATURKIDS
Naturkindergarten mit Reitpädagogik e.V.
Schubartstr.2, 71686 Remseck
Gebbert, Heike (1. Vorsitzende)
Kuch, Jenny (2. Vorsitzende)
watom-naturkids@gmx.de

Amtsregister Ludwigsburg VR 2013

Volksbank Remseck
IBAN DE88 6006 9905 0015 5980 04
BIC GENODES1REM



Antrag auf Mitgliedschaft im Verein WATOMI NATURKIDS Naturkindergarten mit Reitpädagogik e.V.

Ich beantrage hiermit die Mitgliedschaft im Verein WATOMI NATURKIDS Naturkindergarten mit Reitpädagogik e.V. Der Vereinszweck sowie die Rechte und Pflichten, die sich aus einer Mitgliedschaft ergeben, sind aus der jeweils gültigen Vereinssatzung und der Vereinsordnung zu entnehmen. Die allein verbindliche Vereinssatzung und die Vereinsordnung kann jederzeit beim Vereinsvorstand eingesehen werden oder unter www.watomi-naturkids.de eingesehen werden. Von der Vereinssatzung und der Vereinsordnung habe ich Kenntnis genommen und erkläre mich mit den Inhalten einverstanden.

(1) Persönliche Angaben des Antragstellers (bitte einen Antrag pro Antragsteller ausfüllen):

Vor- und Nachname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

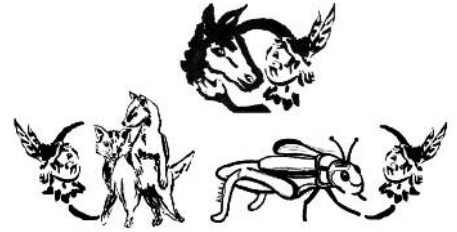
(2) Art der beantragten Mitgliedschaft (bitte ankreuzen):

Ich beantrage die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied passives Mitglied

Erläuterung: Das ordentliche Mitglied will sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen und die Erreichung des satzungsmäßigen Vereins durch persönliche Mitarbeit unterstützen. Für Mitglieder, deren Kinder die WATOMI NATURKIDS besuchen, ist nur die ordentliche Mitgliedschaft vorgesehen. Die passive Mitgliedschaft bietet sich an, wenn das Vereinsmitglied die Arbeit finanziell und ideell unterstützen will, ohne sich unmittelbar in das Vereinsgeschehen einzubringen. Passive Mitglieder können jedoch gerne und jederzeit auf freiwilliger Basis an der Vereinsarbeit mitwirken!

WATOMI NATURKIDS

Naturkindergarten mit Reitpädagogik e.V.



(3) Vereinsbeitrag (bitte ausfüllen):

Der Vereinsbeitrag beträgt zur Zeit 50 € und wird erstmalig zum Eintritt und dann jährlich zum 1. Januar des Jahres fällig.

Erteilung eines Mandats zum Einzug von SEPA-Basis-Lastschriften:

Zahlungsempfänger: WATOMI NATURKIDS Naturkindergarten mit Reitpädagogik e.V.,
Schubartstr. 2, 71686 Remseck
Gläubiger-ID-Nr.: DE 47 ZZZ 00000 334452
Mandatsreferenznr.:***

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Name und Ort der Bank: _____

Mandat für Einzug von SEPA-Basis-Lastschriften: Ich ermächtige den WATOMI NATURKIDS Naturkindergarten mit Reitpädagogik e.V. Zahlungen vom o.g. Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein auf mein Konto gezogene Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Mandat gilt für wiederkehrende Zahlungen.

Ort, Datum, Unterschrift des Kontoinhabers: _____

*** Die Mandatsreferenznummer wird dem Kontoinhaber mit einer separaten Ankündigung über den erstmaligen Einzug des Lastschriftverfahrens mitgeteilt.

Erläuterungen: auch wenn der Vereinsbeitritt im Verlauf des Jahres erfolgt, so ist grundsätzlich für dieses Beitrittsjahr der gesamte Jahresbeitrag in Höhe von 50,00 € fällig. Der Verein WATOMI NATURKIDS Naturkindergarten mit Reitpädagogik e.V. ist vom zuständigen Finanzamt Ludwigsburg als ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt.

WATOMI NATURKIDS
Naturkindergarten mit Reitpädagogik e.V.
Schubartstr.2, 71686 Remseck
Gebbert, Heike (1. Vorsitzende)
Kuch, Jenny (2. Vorsitzende)
watomyi-naturkids@gmx.de

Amtsregister Ludwigsburg VR 2013

Volksbank Remseck
IBAN DE88 6006 9905 0015 5980 04
BIC GENODES1REM

WATOMI NATURKIDS

Naturkindergarten mit Reitpädagogik e.V.



(4) Ergänzende Erläuterungen:

Über die Annahme des Antrages auf Mitgliedschaft im Verein WATOMI NATURKIDS Naturkindergarten mit Reitpädagogik e.V. entscheidet der Vereinsvorstand nach Maßgabe der Vereinssatzung. Der Antragsteller wird innerhalb von 5 Wochen von der Entscheidung des Vereinsvorstandes in Kenntnis gesetzt. Rückfragen seitens des Antragstellers können gerne an den Vereinsvorstand gerichtet werden.

(5) Beitrittszeitpunkt (bitte eintragen):

Ich beantrage die Mitgliedschaft im Verein WATOMI NATURKIDS Naturkindergarten mit Reitpädagogik e.V. zum ____/____/____.

(6) Unterschrift des Antragstellers oder der gesetzlichen Vertreter:

Ort, Datum und Unterschrift

WATOMI NATURKIDS
Naturkindergarten mit Reitpädagogik e.V.
Schubartstr.2, 71686 Remseck
Gebbert, Heike (1. Vorsitzende)
Kuch, Jenny (2. Vorsitzende)
watomi-naturkids@gmx.de

Mitglied im 
WALD- UND
NATURKINDERGÄRTEN
Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Amtsregister Ludwigsburg VR 2013

Volksbank Remseck
IBAN DE88 6006 9905 0015 5980 04
BIC GENODES1REM

Leitbild

Leitbild des Landesverbandes der Wald- und Naturkindergärten in Baden-Württemberg e.V.

Präambel:

Der Baden -Württembergische Landesverband der Wald- und Naturkindergärten wurde 2001 in Stuttgart gegründet. Er vertritt die Mitgliederinteressen reiner und integrierter Wald- und Naturkindergärten in diesem Bundesland. Der Landesverband setzt sich dafür ein, dass Kindern in der sensiblen Phase des Vorschulalters der unmittelbare Zugang zur Natur im Rahmen der Vorschulerziehung ermöglicht wird und dadurch die Grundlage geschaffen wird für eine positive, verantwortungsbewusste Einstellung zu unserer natürlichen Mitwelt.

Leitziele

Allgemeine Grundsätze

- Erhöhung des Stellenwertes und der Verbreitung der Wald- und Naturkindergärten in der Gesellschaft durch die Information der Öffentlichkeit über Ziele, Inhalte und das pädagogische Konzept der Wald- und Naturkindergärten
- Eintreten für einen Ressourcen erhaltenden und Ressourcen schonenden Umgang mit der Umwelt

Interessenvertretung

- Vertretung der Interessen unserer Mitglieder vor Ort , gegenüber der Regierung des Landes Baden Württemberg, weiteren Landesverbänden und dem Bundesverband
- Interessenvertretung über die Mitgliedschaft im paritätischen Wohlfahrtsverband

Qualitätssicherung durch

- eine fachliche Qualifizierung der Träger und des pädagogischen Personals
- Schaffung von guten Rahmenbedingungen durch Information politischer Entscheidungsträger und Einflussnahme auf politische Entscheidungsprozesse
- Information der Mitglieder über aktuelle fachwissenschaftliche Forschungsergebnisse und andere relevante Veröffentlichungen und Diskussionen
- Erfahrungsaustausch und fachwissenschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Organisationen
- Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit weiteren Landesverbänden, die Wald- und Naturkindergärten vertreten, dem Bundesverband und Wald- und Naturkindergärten in anderen Ländern.
- Rechtsberatung
- Evaluation

Anlage zum Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis für einen Naturkindergarten

1. Angaben zur Einrichtung:

Bezeichnung:

Anschrift:

2. Anlagen:

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

Anlagen für alle Naturkindergärten:

- Grundrissplan der beheizbaren Schutzhütte bzw. des beheizbaren Bauwagens mit den entsprechenden
- Möglichkeit für Büroarbeiten, Ablage und Besprechungen, die dem Datenschutz entsprechen
- Ggf. Landschaftsschutzrechtliche Erlaubnis zur Aufstellung eines Bauwagens/Errichtung einer
- Schutzhütte
- Vereinbarung mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt (Händereinigung, Fäkalienbeseitigung, Impfungen, Erste-Hilfe-Maßnahmen, ggf. Wickelbereich)
- Kindergartenordnung für Eltern über Besonderheiten der Betriebsführung (Treffpunkt, Abholen, Öffnungszeiten, Elternarbeit, Vorsorgemaßnahmen, Ausstattung der Kinder, Essensversorgung etc.)
- Klare Beschreibung über den Umfang der Aufsichtspflicht in der Natur
- Laufende Kontakte und Absprachen mit der Forstverwaltung oder dem Grundstückseigentümer wegen möglicher Gefahren (Astbruch, Waldarbeiten usw.)
- Versicherung, dass folgende Ausstattung der Erzieher/innen vorhanden ist: Mobiltelefon, Erste-Hilfe-Ausstattung, Getränke für Kinder
- Bei Aufnahme von Zweijährigen: Nachweis über Schlaf- und Wickelmöglichkeiten
- Bei Ganztagsbetreuung: Nachweis über Schlafmöglichkeiten, WC, warmes Mittagessen
- Schriftliche pädagogische Konzeption über Zielsetzung, Förderung der Kinder, Tagesablauf, Naturaktivitäten, Ersatzprogramm für schlechte Wetterlagen

Zusätzliche Anlagen für Naturkindergärten im Wald:

- Karte des Waldgebiets (möglichst großer Maßstab) mit genauer Bezeichnung der Waldparzelle
- Genehmigung des Waldeigentümers
- Genehmigung der zuständigen Forstbehörde (§ 37 Abs. 2 Waldgesetz für Baden-Württemberg)
- Name des betreuenden Försters

Zusätzliche Anlage für Naturkindergärten außerhalb des Waldes:

- Karte des Naturgebietes
- Nutzungsberechtigung durch den Eigentümer
- gegebenenfalls Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde

3. Weitere Erklärung:

- Der Träger hält die Vorgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung „Mit Kindern im Wald“ ein

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben

Ort, Datum

Unterschrift des Vertretungsberechtigten



Wichtige Ansprechpartner und Adressen

BvNW Bundesverband der Natur- und
Waldkindergärten in Deutschland e. V.
Geschäftsstelle Ute Schulte Ostermann
Am Dorfplatz 18
24145 Kiel
Telefon 0431 711446
Telefax 0431 9089655
www.bvnw.de

Bundesarbeitsgemeinschaft der
Landesverbände der Wald- und
Naturkindergärten
c/o Landesverband der Wald- und
Naturkindergärten Rheinland-Pfalz e. V.
KREML Kulturhaus
Burgschwalbacher Straße 8
65623 Zollhaus
www.waldkindergaerten-deutschland.de

Wald- und Naturkindergärten
Landesverband Baden-Württemberg e. V.
Geschäftsstelle
Riedwiesen 33
74523 Schwäbisch Hall
www.waldkindergartenlandesverband.de

Bei geplanten oder bestehenden Wald-
projekten und Waldkindergärten tauchen
immer wieder Fragen zur Forstwirtschaft
auf. Anfragen können gerichtet werden
an das
Ministerium für den ländlichen Raum und
Verbraucherschutz Baden-Württemberg
Abt. Landesforstverwaltung
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart
www.mlr.baden-wuerttemberg.de

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg
Thouretstraße 6
70173 Stuttgart
Telefon 0711 279-0
www.km-bw.de

Kommunalverband für Jugend und
Soziales Baden-Württemberg
Landesjugendamt
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart
Telefon 0711 6375-0
www.kvjs.de

Fortbildungsträger

Naturschule Freiburg e. V.
Rempartstraße 9
79098 Freiburg
Telefon 0761 24408
www.naturschule-freiburg.de

Haus des Waldes
Königstraße 74
Stuttgart-Degerloch
Telefon 0711 976720
www.hausdeswaldes.de

Literatur und Medienhinweise

Bolay, Eberhard, Reichle, Bertold, Waldpädagogik: Handbuch der waldbezogenen Umweltbildung. Teil 1: Theorie Schneider, 4. Auflage 2014
Waldpädagogik Teil 2: Praxiskonzepte Schneider, 2011

Del Rosso, Silvana, Waldkindergarten: Ein pädagogisches Konzept mit Zukunft?, Diplomica, 2010

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, GUV-Information. Mit Kindern im Wald. Möglichkeiten und Bedingungen in einem natürlichen Spiel- und Lebensraum, GUV-SI 8084, März 2008

Forum Bildung Natur (Hg.), Startkapital Natur: Wie Naturerfahrung die kindliche Entwicklung fördert. Oekom, 2014

Kersten, Detlef; Die Wald-Werkstatt, spannende Experimente in der Natur, Velber, 2008

Kohler, Beate; Schulte Ostermann, Ute (Hg.), Der Wald ist voller Nachhaltigkeit: 21 naturpädagogische Projektideen für die Kita. Beltz, 2015

Lacis, Elisabeth (Hg.), Die besten Waldspiele für Kita-Kinder!

Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg, Hygieneleitfaden für die Kindertagesbetreuung (mit Musterhygieneplan), insbesondere Seite 43 – 54, Oktober 2014
Im Internet abrufbar unter www.gesundheitsamt-bw.de

Miklitz, Ingrid; Der Waldkindergarten: Dimensionen eines pädagogischen Ansatzes. Cornelsen, 2011

Naju, Aktionsordner Kinder entdecken den Wald, 2014

Neumann, Antje u. a.; Waldführungen: Das ganze Jahr lang den Wald erleben. Naturführungen, Aktivitäten und Geschichtenfibel, Ökotoxia, 2009

Renz-Polster, Herbert; Hüther, Gerald; Wie Kinder heute wachsen: Natur als Entwicklungsraum. Ein neuer Blick auf das kindliche Lernen, Fühlen und Denken. Beltz, 2014

Sandhof, Katrin; Stumpf, Brigitta; Mit Kindern in den Wald: Wald-Erlebnis-Handbuch. Planung, Organisation und Gestaltung. Ökotoxia, 2009

Sommerfeld, Sandra u. a.; Wald und Bäume mit PeP, Herder, 2008

DVD

„Bäume, Bach und Bildungsplan – Bildung in Waldkindergärten“ Bezug: AV1 Pädagogik-Filme, Pfalzstraße 10, 34260 Kaufungen, waldkiga@AV1.de









Januar 2017

1. aktualisierte Auflage: Juli 2017

Herausgeber:

**Kommunalverband für Jugend
und Soziales Baden-Württemberg**

Dezernat Jugend – Landesjugendamt

Verantwortlich:

Rita Brückner

Benjamin Bungert

Gestaltung:

Waltraud Gross

Lindenspürstraße 39

70176 Stuttgart

Kontakt:

Telefon 0711 6375-0

Telefax 0711 6375-449

info@kvjs.de

www.kvjs.de

Bestellung/Versand:

Alexander Scheck

Telefon 0711 6375-863

Alexander.Scheck@kvjs.de

Redaktioneller Hinweis:

Wir bitten um Verständnis, dass aus Gründen der Lesbarkeit auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnung verzichtet wird.

Selbstverständlich beziehen sich die Texte in gleicher Weise auf Frauen und Männer.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Postanschrift

Postfach 10 60 22
70049 Stuttgart

Hausadresse

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart (West)

Tel. 0711 63 75-0
www.kvjs.de